

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

D. Geschäftskalender für die staatlichen Grundbuchämter

[urn:nbn:de:bsz:31-336284](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336284)

D. Geschäftskalender für die staatlichen Grundbuchämter.

(Nachdruck verboten.)

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

1. Gegebenenfalls Neuanlegung der Eigentümerliste. (GrdbbDWB. § 200 Ziff. 4 u. 6.)
2. Prüfung des Verzeichnisses der Gebühren für Zustellungen und Behändigungen durch den Grundbuchbeamten. (GrdbbDWB. § 603 Ziff. 2 letzter Satz, JMBL 1912 S. 28.)

II. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte.

| | |
|---|---|
| Jeweils nach Umlauf eines Vierteljahrs. | Anweisung der vom Hilfsbeamten bestrittenen Portobeträge auf die Justizkasse durch das Grundbuchamt, wenn nicht monatlich. (GrdbbDWB. § 607 ^a , 603 ^a 6.) |
|---|---|

III. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

Am ersten Grundbuchtag des Monats.

Am ersten Grundbuchtag des Monats.

1. Abschluß des Geschäftstagebuchs vom letzten Monat u. Fertigung der Überträge durch den Kostenbeamten. — Gegebenenfalls Abschluß zu anderer Zeit — (GrdbbDWB. §§ 581, 4^a u. 618, JMBL 1912 S. 19 u. 33.)
2. Der Grundbuchbeamte hat die Richtigkeit der Ansätze bezügl. der im Geschäftstagebuch vom letzten Monat eingetragenen wandelbaren Bezüge, welche den Hilfsbeamten u. Kanzlisten zustehen, zu bestätigen; eine Berechnung der den einzelnen Berechtigten zukommenden Beträge (Geschäftsgeb. u. Vauschsumme) ist beizufügen. Sodann sind die Bezüge vom Grundbuchamt auf die Justizkasse mit Gebührenanweisung zur Auszahlung anzuweisen. (GrdbbDWB. § 640^a.)
3. Bei Grundbuchämtern bei denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, ist die Gebührenliste vom letzten Monat (Muster 88) vom Grundbuchbeamten zu bestätigen, abzuschließen und, wie oben Ziff. 2 angegeben, Berechnung beizufügen. Sodann hat der Grundbuchbeamte Abschrift der Liste an die Justizkasse zur Auszahlung zu überenden.

Vorher, und zwar am Ende des verfloßenen Monats muß der Gesamtbetrag der im Umschreibungsverzeichnis jenes Monats (Muster 89, als Anlage der Gebührenliste) enthaltenen Gebühren in die Gebührenliste aufgenommen worden sein. — siehe auch unten Ziff. 7 —. (GrdbbDWB. §§ 641 u. 641 a, JMBL 1912 S. 39/40.)

4. Der Grundbuchbeamte hat die Gebühren für Zustellungen und Behändigungen vom letzten Monat auf die Justizkasse mit Gebührenanweisung anzuweisen. Das vom Hilfsbeamten über diese Gebühren fortlaufend geführte Verzeichnis (Muster 79) ist der Anweisung anzuschließen. (GrdbbDWB. § 603^a, JMBL 1912 S. 27/28.)

Am 25. d. Mts.

5. Anweisung der vom Hilfsbeamten vorzüglich bestrittenen Portobeträge durch das Grundbuchamt auf die Justizkasse — eventuell auch vierteljährlich, siehe oben Ziff. II — (GrdbchDWB. § 607^a, 603^a, JWB. 1912 S. 28.)
6. Der Grundbuchhilfsbeamte hat das letzte Gefällregister und das Gefällverzeichnis des lauf. Monats abzuschließen. Gefällregister mit Überweisungscheinen sind spätestens 2 Tage nach Abschluß, also am 27. an's Notariat zu senden. (JRD. § 87.)
7. Bei Grundbuchämtern, bei denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, ist das Verzeichnis der Umschreibungsgebühren (Muster 89) abzuschließen und der Gebührenliste anzuschließen; der Gesamtbetrag der Gebühren ist in die Gebührenliste aufzunehmen. Prüfung und Bestätigung durch den Grundbuchbeamten, wie oben Ziff. 5. (GrdbchDWB. § 641 a, JWB. 1912 S. 40). — Neues Verzeichnis für kommenden Monat anlegen; ebenso neue Gebührenliste. —
8. Die Veränderungsliste A (Nachweisung über die Grundbucheinträge) ist abzuschließen u. spätestens am 1. kommenden Monats dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. Hat in einem Monat kein Anlaß vorgelegen, eine Veränderungsliste zu führen, so soll dies in der nächsten Liste vermerkt werden. — Neue Liste für den kommenden Monat anlegen. —
9. Zustellungs- und Behandigungsgebührenverzeichnis für den kommenden Monat anlegen.
10. Prüfung des Portoversendungsverzeichnisses durch den Grundbuchbeamten (GrdbchDWB. § 607^a).

Am letzten
Grundbuchtag
des Monats

IV. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

Auf 1. Januar.

1. Wenn nicht Ende des verfloßenen Jahres schon geschehen, so sind für das Jahr 1925 neu anzulegen:
 - a) Das Veränderungsverzeichnis. (GrdbchDWB. § 16 u. Anleitung auf Muster 5.)
 - b) Die Hefefertigungsnachweisung nach FormGr. 80 jedoch nur in Gemeinden, in denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist. (GrdbchDWB. § 610 JWB. 1912 S. 30.)

Im Laufe des
Mon. Januar

Ende März

Am 31. März

2. Vorlage der Tabellen über die liegenschaftliche Verschuldung an's Notariat. (GrdbchDWB. § 611 und besondere Anweisung.)
3. Neues Portoversendungsverzeichnis vom 1. April 25 bis 31. März 26 anlegen. (GrdbchDWB. § 607.)
4. Das alte Portoverzeichnis ist durch Zusammenstellung und Zusammenzählen der Monatsgesamtbeträge, mit Datum und Unterschrift abzuschließen und — nach Anweisung der Beträge für den Monat März 1925 der Justizkasse zum Anschluß an die Rechnungsbeilagen zu überfenden. (GrdbchDWB. § 607^a.)

Auf 1. April

Ende des
Monats Dezbr.

5. Das Geschäftstagebuch ist neu anzulegen. (GrdbchDWB. § 581, JWB. 1912 S. 18 u. 1920 S. 7 u. 23.)
6. Für das Jahr 1926 sind neu anzulegen: Das Veränderungsverzeichnis und die Hefefertigungsnachweisung — siehe oben Ziff. IV¹ —.